



VIII, 89.

2.2



1. 0
2.
3.
5/
6/
7/
8/
9/
10/
11/
12/
13/
14/
15/
16/
17/
18/
19/
20/



XIV

Die

Zu Freud und Leid

alhier

zu Chemnitz aufgerichtete

Jungfer-

Gesellschaft/

In

64. GDEE: Ehr- und Tugend-
liebenden

Jungfern

bestehend,

Angefangen an der Mittwoche
nach den

Heiligen Pfingst-Ferien/

War der 7. Jun.

ANNO 1713.

~~~~~  
C H E M N I T Z, 17.

Gedruckt mit Stößelischen Schrifften.

6. 13



Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Large handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text, likely a title or heading, appearing as a mirror image.





# In Nahmen IESU!



Sil biß anhero in unserer Stadt Chemnis, und an andern benachbarten Orten von denen Ehr- und Tugend-begabten Frauenzimmer unterschiedene Heyraths- und Begräbniß Casen aufgerichtet worden: Als haben den löblich und rühmlichen Exempel zur Folge Endes benannte Jungfern durch ihre geliebte Eltern unter einander sich beredet, dergleichen auch (mit GOTT) ins Werck zu setzen, zu welchen Ende sie über nachgesetzte Punkte sich einmüthig verglichen, und selbe zu registriren durchgehends beliebet, nemlich:

I.

ES soll und will eine jedwede Jungfer / welche sich in dieser Societæc befindet / oder künfftig darein zubegeben willens



willens/ sich zuförderst Gottesfürchtig/  
Christlich und Fromm/ auch im Handel  
und Wandel honest aufführen/ damit  
sie von Gott Segen/ von jedermän-  
niglich Ruhm/ und die Gesellschaft Eh-  
re davon haben möge.

## II.

Die Anzahl derer Membrorum be-  
stehet in 64. Personen/ welcher Nume-  
rus nicht zu überschreiten; Weiln aber  
das Frauenzimmer die Direction nicht  
selbst führen kan; So sind hierzu

## III.

Zweene Administratores und ein  
Registrator gesetzet / welche für der  
Cassæ Aufnahmen sorgen/ und daß denen  
vorgeschriebenen Legibus aufs genau-  
este nachgelebet werde / auch so wi-  
der Verhoffen / was disputirliches  
vorfallen sollte/ dasselbe nach ihrem be-  
sten Vermögen und Verstande/ mit ein-  
ander überlegen und verabschieden sollen/  
worbey zu beruhen sich jedes Membrum  
unterschriftlich erkläret.

## IV.

Der Registrator führet die jährliche  
Rechnung über Einnahme und Ausga-  
be/ quittiret und notificiret denen Mem-  
bris

bris die Verheyrrathung / oder Todes-  
Fälle / damit dieselben ihren Beytrag  
gemachter Ordnung nach abtragen / und  
zur Cassen lieffern können / vor welche  
Bemühung derselbe jährlich einen Tha-  
ler / die beyden Vorsteher aber jeder 18.  
Groschen / und bey Verheyrrathungs- und  
Todes-Fällen / auch jedweder 6. Groschen  
aus der Cassa zu geniessen haben / wel-  
ches in Rechnung passiren soll.

V.

Der Terminus zur Zusammenkunft /  
und Ablegung der Rechnung soll alle-  
zeit / und zwar unveränderlich die Mitt-  
woche nach dem Heiligen Pfingst-Feyertag-  
en / Vormittage von 8. bis 12. Uhr seyn /  
an welchen

VI.

Jede Jungfer das erste Jahr  
13. Groschen und am St. Michaelis-Tage  
wieder 13. Groschen / die andern fol-  
genden Jahre aber / an obbemeldten zween  
Terminen jedesmahl 9. Groschen zu bezah-  
len / und über dieses 6. Groschen bey  
Verheyrrathung als auch seligen Abster-  
ben eines Membri, an guter gangbarer  
Münze zu erlegen bewilliget.

## VII.

Welche aber ihre ordinar-Steuer die Mittwoche nach den Pfingst-Ferien Vormittage von 8. bis 12. Uhr/ und am Michaelis-Tage nach geendigten Gottes-Dienst von 2. bis 4. Uhr nicht baar erleget/ oder vor sich bezahlen lässt/ nach dem einer jedweden durch den Registratorem Meldung geschehen/ wo die Gelder abzuführen/ oder den gewöhnlichen Beytrag bey Verheyra- thung/ oder Absterben eines Membri nicht einsetzet worzu von der Notification an 14. Tage Zeit ausgesetzt ist/ die soll jedesmahl 3. Groschen Straffe erlegen; weil aber bey seel. Absterben es nicht so lange zuvor kan notificiret werden/ so soll die Cassa bis dahin den Vorschuss thun.

## VIII.

Solte aber eine die Ordinar-Steuern/ oder auch den Beytrag zwey Jahr nach einander schuldig bleiben/ und bey dem ersten Termin des 3ten Jahres nicht alles gänglich nebst der hierzu bewilligten Straffe bezahlen/ dieselbe soll alsdenn gleich ausgeschlossen/ und eine andere an ihre



ihre Stelle eingenommen/ auch ihr gar nichts ersetzt werden.

## IX.

Die vom Lande und aufferhalb der Stadt/ sollen gehalten seyn einen Bevollmächtigten in der Stadt darzustellen/ welcher so wohl die Einlagen als Beytrag vor sie bezahlen/ und ihnen von allen und jeden selbst Nachricht ertheilen soll/ damit die Gelder ohne der Cassæ Unkosten eingeliefert/ und ausgezahlt werden können.

## X.

Es soll einer ieglichen frey stehen bey bestimmten jährlichen Rechnungs-Termin, persöhnlich oder durch dero geliebte Eltern/ Vormunder und nächsten Anverwandten zu erscheinen. So hat man auch vier Societæts Verwandte bevollmächtigt/ die/ die Rechnung abnehmen/ und unterschreiben. Es ist auch zugelassen/ daß eine gute Freundin vor die andere die Gelder mit überbringt.

## XI.

Zur Verwahrung des Geldes/ Pfänder und Rechnung soll ein wohlbeschlagenes Lädgen angeschaffet/ an welchen ein dreyfaches Schloß mit 3. Schlüssel:

Schlüsseln gefertigt/ welches Lädgen bey den einen Administrator in Verwahrung bleibt/ und hat jeder Administrator und der Registrator einen Schlüssel davon.

## XII.

Der Registrator soll die Notificati- ones und Patenta Macht haben durch die Seinigen oder sonst einer Societats Ver- wanden herum zuschicken/ und die Con- tribution einfordern lassen/ wofür je- desmahl 3. Groschen gezahlet werden/ so auch in Rechnung passiren soll.

## XIII.

Wenn in der Cassa Vorrath vor- handen/ kan derselbe auf gut tüchtig Pfand ausgeliehen/ und die Zinsen dar- von eingehoben werden / welches der Registrator fleißig zu registriren hat.

## XIV.

Die Portion welche eine jede Jung- fer bey ihrer Verehlichung/ oder auch seligen Absterben zugewarten hat/ ist nach der Calculation und denen Jahren folgender Gestalt abgetheilet worden: als

Ihrer

## Ihrer Mithaltung

|              |             |
|--------------|-------------|
| Das 1. Jahr/ | 8. Thaler   |
| 2.           | 11. Thaler/ |
| 3.           | 14. Thaler/ |
| 4.           | 17. Thaler/ |
| 5.           | 20. Thaler/ |
| 6.           | 23. Thaler/ |
| 7.           | 26. Thaler/ |
| 8.           | 29. Thaler/ |
| 9.           | 32. Thaler/ |
| 10.          | 40. Thaler/ |

Nach Verfließung dieser 10. Jahre/ (gel. Ort) werden die Administratores, nach der Cassæ Zustand/ und Genehmhaltung derer Societæts Verwandten schon weitere Verfügung treffen/ damit denen/ so ihre 10. Jahr die ordinar-Steuer und Beitrag richtig abgeföhret/ in 11. und 12. Jahre was nahmhafftes zum Haußrath geordnet werde.

## XV.

Die Portio statutaria soll bey Verheyrathung nach dem 3ten Aufgebot/ bey seligen Absterben aber/ noch vor der Beerdigung gegen Dvittung ausgezahlet werden.

## XVI.

Ob man sich nun wohl von der  
 2 5                      sämtli

10 Leges der Chemnitzer

sämtlichen Societät aller Erbarkeit ver-  
sichert; So ist doch vor dienlich erachtet  
worden/ dieses mit zu registriren/wenn  
ein Membrum, wie man zwar nicht hof-  
fen will/ sich wieder Jungfräuliche Ge-  
bühr aufführen/und ihre Ehre ohne Ehe  
verliehren würde/ dieselbe soll alsobald  
ausgeschlossen/ und eine andere an ihrer  
Stelle eingenommen/ ihr auch nichts er-  
setzet werden. So ferne aber dergleichen  
Membrum durch die Ehe sich legitimiren  
würde/ will doch die Societät derselben/  
zu Ehren der Ehe/ den halben Theil von  
der Portione statutaria, wenn aber selbe  
vor der Ehe niederkäme/ nur den dritten  
Theil von selber auszahlen lassen/ wie  
solches in andern Societäten auf gleiche  
Maasse eingeführet ist.

## XVII.

Wenn ein Membrum sich verhey-  
rathet/ oder nach Gottes heiligen Wil-  
len verstirbet/ soll eine andere und zwar  
die erste Expectantia, wann sie ihre Expe-  
ctanten Gebühren erleget hat/ eingeschrie-  
ben und aufgenommen werden/ihre Jahre  
aber der Mitthaltung gehen den nächst-  
folgenden Rechnungs-Termin an.

## XVIII. Wet-

Jungfer-Gesellschaft.

XVIII.

Welche sich nun in diese Societæ  
künfftig hin ( gel. Gott ) begeben will/  
soll bey denen Administratoribus oder  
Registratore sich anmelden/ die denn mit  
einander überlegen sollen/ ob selbige der  
Gesellschaft anständig. Als denn kan  
solche Jungfer gegen Bezahlung 8. Gro-  
schen vor die Einschreibung und 1. Gro-  
schen Schreibe-Gebühr in die Zahl der  
Expectanten mit Beyfügung des Tages  
und Jahres eingeschrieben/ u. ihr so gleich  
ein gedrucktes Büchel gegeben werden.

XIX.

Sollen die Administratores und  
Registrator keine verlobte Jungfer an-  
nehmen/ sondern sich dieserhalben wohl  
erkundigen.

XX.

Wenn sichs ohngefehr zutragen  
solte/ daß eine Jungfer/ so sich in der  
Zahl derer Expectanten einschreiben las-  
sen/ in solcher Zeit verlobte und Hochzeit  
halten würde/ ehe sie wirklich recipi-  
ret worden/ derselben kan keine Portion  
gezahlet werden.

XXI.

Wenn ein Membrum nun das Sei-  
ne

ne 4. biß 5. Jahr lang wohl und richtig abgeföhret/ und durch bekannte Unglücks Fälle in grosses Armuth geriethen/ daß es die Einlage und den Beytrage eine Zeitlang unmöglich abführen könnte/ derselben soll durchaus nicht nachgelassen seyn/ einer andern oder Frembden/ die Gelder für sich zahlen zulassen/ und ihr hingegen die zutordern habende Portion zu cediren/ sondern in solchen Noth-Fall soll die Cassa ernennete Gelder selbst verlegen/ biß solch Membrum sich wieder erhohlet/ aber bey Verehligung oder Absterben nebst Lands üblicher Zinse von der Portione Statutaria wieder abziehen/ und inne behalten; Dahero allhier keine Cession oder auch Arrest bey dieser Cassa angenommen werden soll.

## XXII.

Beÿ gefährlichen und wegen anfälliger Kranckheiten besorglichen Zeiten/ (für welchen uns der gütige Gott väterlich behüten wolle) wird man sich nach der Cassæ Zustand zurichten wissen/ jedoch aber denen Nothleidenden/ so viel möglich und ohne Gefahr und Schaden geschehen kan/ gegen Versicherung mit 3. biß 4. Thaler hülfflich beyzuspringen nicht

Jungfer-Gesellschaft. 13

nicht ermangeln/ jedoch mit dem Bescheid/ daß solches wieder ersetzt/ oder an ihrer Portione statutaria abgefürzet werde.

## XXIII.

Wann der grosse Gott im Himmel diesen Ort etwa mit Feuers-Gefahr heimsuchen solte/ [um dessen gnädige Abwendung wir alle demüthigst den lieben Gott bitten/ ] so sollen so wohl die Administratores, als auch Registrator, und sämtliche Interessenten/ so viel nur möglich/ besorget seyn/ die Lade in Sicherheit zu bringen.

## XXIV.

Urkundlich haben vorhergehenden allen/ in allen Puncten/ und Clausula unverbrüchlich nachzukommen/ die sämtlichen Membra sich allerseits wohlbedächtigt erklaret/ zu dem Ende theils solche selbst eigenhändig unterschrieben/ theils auch durch Bevollmächtigte/ unterschreiben und besiegeln lassen. Sig. Chemnitz/ ander Mittwoch nach den heiligen Pfingst-Feijen/ war der 7. Junii, Anno 1713.

Nab

# Nahmen Derer Membrorum,

## A

1713. Maria Dorothea Angermannin.  
 Maria Christina Angermannin.  
 Maria Rosina Angermannin.

## B.

1713. Maria Rosina Barthelin.  
 Maria Rosina Böhmin.  
 Johanna Maria Bodin.  
 Maria Rosina Bäyerin.



**C.**

1713. Maria Rosina Curbandin.  
Maria Elisabetha Crusigin.

**D.**

1713. Anna Rosina Drechslerin.  
Anna Elisabetha Drechslerin.  
Regina Dübelin.

**E.**

8

F.

G.

1713. Sophia Maria Gerstnerin.  
 Maria Elisabetha Gräbnerin.  
 Maria Regina Gräbnerin.  
 Maria Dorothea Gräbnerin.  
 Maria Regina Gühlingin.

1713. G.

**H.**

1713. Johanna Christiana Hauptmannin.  
Elisabetha Hermannin.  
Rosina Hermannin.  
Maria Hermannin.  
Anna Rosina Hermannin.  
Maria Elisabetha Hermannin.  
Maria Dorothea Hermannin.  
Maria Rosina Hoffmannin.  
Regina Hoffmannin.  
Maria Haselbachin.

**I.****B. 18.****R. 1713.**

R.

1713. Catharina Sophia Kranewitterin.  
 Johanna Sophia Kranewitterin.  
 Anna Rosina Kreyssigin.  
 Christiana Kresschmarin.  
 Anna Christina Kestnerin.  
 Anna Sabina Klugin.  
 Anna Maria Klugin.  
 Anna Rosina Klugin.  
 Christina Dorothea Keilin.  
 Elisabetha Klemmin.  
 Susanna Kungin.  
 Maria Kreyssigin.  
 Rosina Kürbächerin.  
 Anna Rosina Klugin.

L.

M. 1713. Ma.

259.

**M.**

1713. Maria Elisabetha Meuerin.  
Maria Rosina Mäyin.  
Maria Magdalena Mehlhornin.  
Anna Rosina Müllerin.

**R.**

**S.**

1713. Rosina Ottin.  
Regina Ottin.

**B 2**

**P.**



P.

Q.

R.

1713. Johanna Magdalena Reißnerin.  
 Rosina Reißbachin.  
 Margaretha Sybilla Richterin.  
 Regina Richterin.

S.

1713. Susanna Magdalena Salbachin.  
 Christiana Dorothea Süttingerin.  
 Eva Maria Stolpin.

Z. 1713. Ca

**S.**

1713. Catharina Elisabetha Thiemin.  
Susauna Teufelin.  
Anna Rosina Thielin.

**U.**

1713. Regina Uhlichin.  
Maria Elisabetha Uhlichin.  
Elisabetha Uhlichin.

**W.**

1713. Maria Susanna Weishuhnin.  
Rosina Wolffin.  
Anna Maria Wolffin.

**X.**

**Y.**

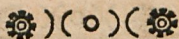
**Z.**

1713. Maria Zillerin.

Die







## Die Cassa administriren

Johann Herrmann.

Johann Bühling.

Michael Kranewitter / *Registrator.*

## Bey Ablegung der Rechnung sollen seyn

Herr Johann Christoph Uhlich.

Samuel Böhme.

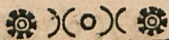
Christoph Meurer.

Johann Zacharias Mehlhorn.

Nume:

264.

24



---

**Numerus Expectantium,**  
1713. Anna Christina Stüberin.



## Cum Deo.



Uwissen sey hiermit/  
 daß/ nach Anleitung  
 Herrn Paul Jacob  
 Marpergers / Kö-  
 nigl. Pohl. u. Chur-  
 Sächß. Hoff, und  
 Commerciën-Raths/  
 in seinen Montibus  
 Pietatis, allhier zu Chemnitz eine Braut-  
 Casse über nachfolgende Atticul aufzu-  
 richten beliebet und geschlossen worden/  
 Als:

### Articulus I.

Es sollen 150. Personen/ Jungfräu-  
 lichen Standes/ guter Aufführung/ ehr-  
 licher Geburch und wohlconditionirter  
 Leute Kinder recipiret werden/ da sie  
 100. fin. so

so fort zum Angelde zwölff Groschen/  
gegen Empfangung einer gedruckten und  
unterschiedenen Dvittung erlegen.

## II.

Welche sich mit herein begiebet/  
muß noch nicht verlobet und nicht über  
achtzehn Jahr alt seyn / und Zeugniß  
eines guten Wandels haben; sonst/  
wo ihr etwas zu erweisen, das wider  
Erbarkeit und Ehre läuft / wird sie  
ausgeschlossen; So auch / wenn die Per-  
son schon wirklich verlobet gewesen / da  
sie sich angegeben / hat dieselbe keine  
Beysteuern zur Hochzeit und Ausstat-  
tung zu genießen.

## III.

Vorstehender Articulus ist auch da-  
hin zu extendiren / daß / wenn eine Per-  
son mit der andern / vor geschehener  
Einschreibung / die Ehe wirklich abge-  
redet / ob gleich noch keine öffentliche  
Sponsalia celebrirt worden / solche eben-  
falls excludiret seyn soll.

## IV.

Frembde die hier angeführte Be-  
kandte haben / werden nicht excludiret /  
wann sie einen Bürgen setzen / der Zah-  
lung

lung wegen/ und Zeugniß von ihrer  
Geburt und Lebens-Art bringen.

V.

Eine jede wird auch vorher wohl  
überlegen/ ob sie sufficienten Vermö-  
gens sey/ den Zutrag allemahl willig  
und gern bezutragen/ denn woserne  
ein oder die andere den angelegten Bey-  
trag/ vor der Hochzeit einer Braut oder  
Beerdigung einer verstorbenen/ nicht  
abführet/ dieselbe soll jedes mahl um  
Einen Thal. gestrafet werden/ welche  
aber ihre Ratam zu dreyen mahlen  
nicht bezahlet und zurücke bleibt/ es  
geschehe nun aus Nachlässigkeit/ Unwil-  
len oder Unvermögen/ soll gänzlich ex-  
cludiret und ausgeschlossen/ ihr auch  
nichts restituiret werden.

VI.

Die Strafen sollen so gleich/ ohne  
alles disputiren/ in das hierzu ange-  
schaffte protocoll eingeschrieben und  
derjenigen/ so solche verwircket/ alsdenn  
von ihrer portione statutaria decouri-  
ret werden.

## VII.

Welche sich verlobet/ muß es gleich und zwar eine auswärtige schriftlich melden/ desgleichen muß sie thun/ wann sie sich das erstemahl will aufbieten lassen/ damit zu der Bezahlung/ (welche noch vor der Hochzeit geschieht) könne Anstalt gemacht werden/ so muß auch ein Todes Fall schriftlich gemeldet werden.

## VIII.

Welche vor Verfließung des ersten Jahres Hochzeit hält/ hat sich noch keiner Aussteuer zu getrösten/ weil zu präsumiren/ daß sie schon verlobt gewesen.

## IX.

Welche aber ein völlig Jahr bey der Casse gewesen/ und Hochzeit hält/ bekömmt das erste Jahr 25. Thal. das andere Jahr/ wenn es völlig 2. Jahr/ 50. Thal. das dritte Jahr 75. Thal. und das 4te Jahr 100. Thal. bey welchen es bleibet und die folgenden Jahre nicht über hundert Thal. steigt.

X. Soli

X.

Solte aber nach Gottes Willen eine unverheyrathet sterben/ so bekömt sie auf solche Jahre/ wie vorher gemeldet/ die Helffte/ als das erste Jahr 12½ Thal. das andere Jahr 25 Thal. das dritte 37½ Thal. und das vierdte und nachfolgende Jahre 50. Thal. zu einem honetten Begräbniß.

XI.

Zu diesen contribuiret nun eine jedwede/ zu ieder Hochzeit/ das erste Jahr 4. Gr. das andere Jahr 8. Gr. das dritte Jahr 12. Gr. das vierdte Jahr 16. Gr. worbey es bleibt und folgende Jahre nicht höher steigt/ weil von 150. Personen a 16. Gr. gleich 100. Thal. einkommen.

XII.

Ben iedem Begräbniß aber zahlet auch eine iede nach benannten Jahren nur die Helffte/ als 2. Gr. das erste/ 4. Gr. das andere/ 6. Gr. das dritte und 8. Gr. zu 50. Thal. das vierdte und folgende Jahre.

XIII.

## XIII.

Die Casse wird durch vier Personen als einen Seniozem, Registratorem und zweene Administratores, welches wohl angefessene Leute und Bürger seyn/ administriret/ desgleichen wird auch/ zu Einbringung der Gelder/ ein gewisser Collector gehalten/ welcher bey Empfangung der Gelder/ ebenfalls gedruckte und unterschriebene Quittungen ausstellet.

## XIV.

Zu Estabilirung dieser Casse nun und zu Bezahlung derer Unkosten/wie auch Salarirung derer Administratorm/ werden von denen zu erst eingelegten 12. Gr. 4. Gr. verwendet/ die übrige 8. Gr. aber bleiben als Borrath in Cassa, über dieses zahlet eine iede percipientin hierzu 4. pro Centum von ihrer baar ausgezahlten portione statutaria, als: 1. Thl. von 25. Thal. 2. von 50. 3. von 75. und 4. von 100. Thalern.

## XV.

Wenn eine 12. Jahr bey dieser Casse gestanden/ und nicht heyrathet/ soll ihr gegen Darstellung einer andern/ abzutret



zutreten erlaubet seyn / ihre portion  
auch / jedoch nicht eher / bis sie Hochzeit  
hat / oder zum Begräbniß / gleich andern  
bekommen.

## XVI.

Diejenige / so heyrathet / soll ver-  
bunden seyn / ehe man ihr das Geld aus-  
zahlet / eine andere anständige Person /  
an ihre Stelle / wieder an die Cassam  
zuverschaffen / oder 2. Thaler darvon zu-  
rück zulassen.

## XVII.

Das Geld soll in einer wohlver-  
wahrten Lade bey dem Seniore aufgeho-  
ben / denen andern Administratoribus  
jedem ein besonderer Schlüssel zu der-  
gleichen absonderlichen Schlosse gege-  
ben und alle Jahre richtige Rechnung  
abgeleget werden.

## XVIII.

Gleichwie aber dieses alles zu  
Gottes Ehre und eines jeden Wohl-  
fahrt gereichen soll; So wird eine iede  
wede / welche sich darzu begeben will /  
Gott bitten / daß er seinen Seegen und  
Gnade hierzu verleihen wolle!

Und

Und weil der Numerus schon ziem-  
lich anwächst / können die übrigen / so  
Beliebung darzu haben / sich in hiesiger  
Druckerey / bey Herr Conrad Stöffeln  
melden und Antwort erwarten.

Chemnitz / d. 1. Nov. 1715.



Ya 1435

ULB Halle

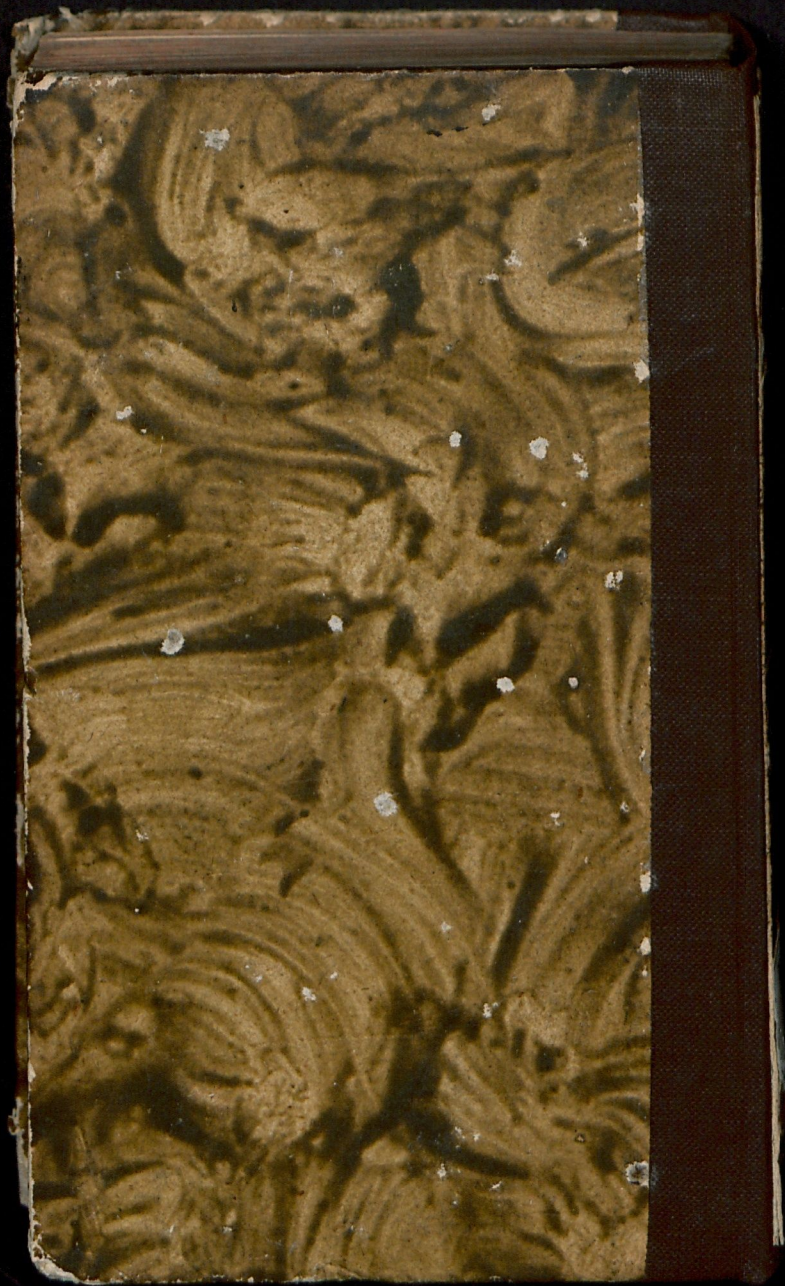
3

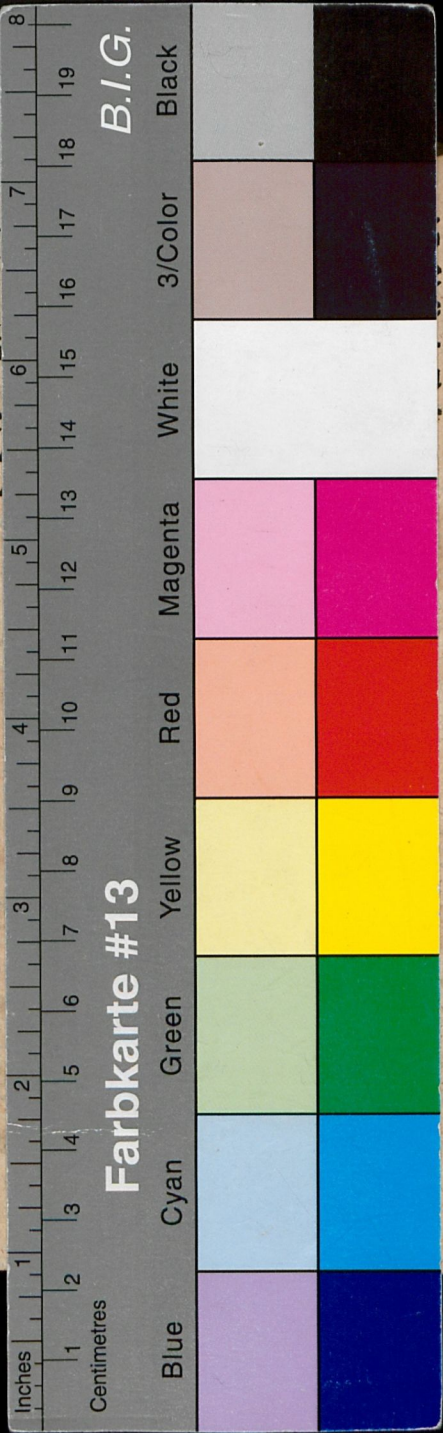
003 490 67X



*Handwritten mark*







<sup>XIV</sup>  
Die  
Zu Freud und Leid  
athier  
zu Chemnitz aufgerichtete;  
Jungfer=  
Gesellschaft/  
In  
64. GOTT, Ehr. und Tugend;  
liebenden  
Jungfern  
bestehend,  
Angefangen an der Mittwoche  
nach den  
Heiligen Pfingst-Ferien/  
War der 7. Jun.  
ANNO 1713.  
—————  
CHEMNITZ, 17.  
Gedruckt mit Stösselischen Schriften.

6.13

